## A. STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN ARRÊTS DE DROIT PUBLIC

Erster Abschnitt. - Première section.

Bundesversassung. — Constitution fédérale.

## I. Gerichtsstand in Vaterschaftssachen.

36. Urtheil vom 30. Mai 1890 in Sachen Baur.

A. Theresia Rust von Walchwyl, Kantons Zug erhob gegen Kaver Baur, Sohn bes Josef Baur in Islisberg (Aargau), als Bater eines von ihr am 19. Juni 1889 geborenen außerehelichen Kindes vor Bezirksgericht Bremgarten die Alimentationsklage. Die Klageschrift wurde am 25. Juli 1889 dem Bater des Beklagten in Islisberg insinuirt. Der Beklagte bestritt die Kompetenz der aargauischen Gerichte mit dem Borbringen: Er habe seinen Wohnsitz im Kanton Aargau ungesähr Mitte April 1889 aufgegeben; am 25. April habe er denselben nach Corsier und am 30. Juli nach Bevey Kantons Waadt, verlegt; er sei im Fernern schon vor dem 15. April 1889 (am 13. genannten Momats) durch das Bezirksgericht Bremgarten für vollzährig erklärt worden, so daß er rechtlich nicht mehr den Wohnsitz seines Vaters in Islisberg (Aargau) theile und letzterer nicht mehr sein Vertreter sei. Da es sich um eine persönliche Klage handle, so müsse

265

er nach Art. 59 Abs. 1 B.=B. an seinem Wohnorte im Kanton Waadt belangt werden. Beide kantonalen Instanzen haben biese Rompetenzeinrebe verworfen, das Obergericht bes Kantons Maraan durch Entscheidung vom 23. Januar 1890 und im Wefentlichen mit der Begründung: Die vom Bezirksgerichte Bremgarten am 13. April 1889 dem Beklagten ertheilte Jahrgebung fet un= gultig. Denn nach bem, gemäß Art. 2 bes Bundesgesetzes betreffende die persönliche Handlungsfähigkeit hiefür maggebenden. § 210 bes aargauischen bürgerlichen Gesetzbuches sei zur Entlassung Minderjähriger aus der elterlichen Gewalt neben der Genehmhaltung burch das Bezirksgericht eine ausdrückliche Willenserklärung der Eltern erforderlich. Eine solche sei aber hier nicht erfolgt, vielniehr sei die Volljährigkeitserklärung vom Bezirkage= richte irrthumlicherweise gestützt auf eine Zustimmungserklärung bes Gemeinderathes erfolgt. Danach sei der am 25. Oktober 1869 geborene Beklagte zur Zeit der Insimuation der Rlage noch minderfährig gewesen; als Minderjähriger habe er ben Wohnsit feines Baters getheilt und es seien somit die aargauischen Gerichte fompetent.

B. Gegen biese Entscheidung ergriff Xaver Baur ben staat3= rechtlichen Refurs an das Bundesgericht, behauptend: Er habe feit April 1889 seinen Wohnsitz aus dem Kanton Aargau weg nach Corfier und später nach Veven, verlegt, wie dies die Bescheinigungen der betreffenden Gemeindebehörden beweisen. Danach habe ihm denn auch die Klage in Islisberg nicht zugestellt wer= ben können, sondern sei ihm nach Veven nachgefandt worden, wo sie an seiner Stelle einem Bewohner des gleichen Hauses sei mit= getheilt worden. Die Verlegung seines Wohnsitzes nach der Waadt fei nicht erfolgt, um dem Anspruche ber Klägerin zu entgehen, sondern aus Erwerbsrücksichten. Für die Ernstlichkeit und Dauerhaftigkeit seines Aufenthaltes in der Waadt spreche denn auch der Umstand, daß er denselben seither beibehalten habe. Die Behauptung, daß er als Minderjähriger ben Wohnsitz seines Vaters getheilt habe, fei unrichtig. Zunächst könne die Klägerin sich hierauf gar nicht berufen, benn fie habe ihn in ber Klage burchaus als volljährig und selbständig behandelt und habe nicht etwa seinen Vater als feinen gesetzlichen Vertreter belangt. Sobann aber fei zu bemerken:

Es sei richtig, daß zur Jahrgebung an Minderjährige unter elterlicher Gewalt die Zustimmung der Eltern nach aargauischem Rechte nothig sei. Allein es sei im Fragefalle diese Zustimmung bem beimatlichen Gemeinderathe zu Handen des Gerichtes erklärt und nur irrthumkicherweise die Erwähnung dieses Umstandes in ber Zuschrift des Gemeinberathes an das Gericht weggelaffen morden. Dies werde durch einen nachträglichen Amtsbericht bes Gemeinderathes und die nachträgliche Zustimmungserklärung ber Eltern bewiesen. Allerdings haben biese Attenftucke erft in ber Appellationsinstanz produzirt werden können; allein das Bundes= gericht sei an die kantonale Prozegordnung nicht gebunden, sondern es stehe ihm in staatsrechtlichen Sachen die freie Würdigung des Sachverhaltes zu. Allein auch wenn die Jahrgebung in unge= setlicher Weise ware ertheilt worden, so mußte sie doch aufrecht= erhalten werden. Denn durch die ungesetzliche Jahrgebung konnten nur Rechte der Eltern verletzt sein; nur diese, nicht aber auch Dritte wären also zu Anfechtung ber Jahrgebung legitimirt. Die Eltern aber haben nicht geklagt, sondern gegentheils ihre Zustim= mung, zum Mindesten nachträglich, ertheilt. Unter allen Umftanden sei durch die gerichtliche Ertheilung der Jahrgebung und beren amtliche Publikation ein Besitsftand der Bolljährigkeit für ben Refurrenten geschaffen worden, der auf so lange seine Wir= fungen äußern muffe, als die Jahrgebung nicht gerichtlich annul= lirt und der betreffende Beschluß amtlich publizirt worden sei. Es gehe denn doch schon um der Interessen Dritter willen nicht an, eine einmal ertheilte und publizirte Sahrgebung mit ruchwirkender Kraft als ungultig zu erklaren und aufzuheben. Danach habe er aber mit der in Rede stehenden Alimentationsklage gemäß Art. 59 B.=B. an seinem Wohnorte in der Waadt belangt werden mussen. Demnach werde beantragt: Das Bundesgericht wolle, in Aufhebung des Urtheils des Obergerichtes des Kantons Aargan vom 23. Januar 1890 erkennen, daß die aargauischen Gerichte in ber Streitsache nicht kompetent seien und Rekurrent an seinem Wohnsitze in Beven, Kanton's Waadt, zu belangen fet, unter Kostenfolge.

C. In ihrer Vernehmlassung auf diese Beschwerde bemerkt die Rekursbeklagte Theresta Rust im Wesentlichen: Es sei vollsständig klar, daß der Rekurrent mit der Verlegung seines Ausents haltes nach dem Kanton Waadt und mit dem Erwerbe der Nahr= gebung nichts anderes bezweckt habe, als der in Aussicht stebenden Baterichaftsklage zu entgeben. Angesichts bes Umstandes, daß er noch minderjährig gewesen sei, habe die bloße Verlegung bes Aufenthaltes in ein Land, wo der Grundfat : La recherche de la paternité est interdite gelte, nicht genügt, sondern habe noch schnell die Volljährigkeitserklärung für den Rekurrenten ausge= wirkt werden muffen. Die Jahrgebung sei nun aber ein Institut bes öffentlichen Rechts; fie trete mit allen ihren Wirkungen nur bann ein, wenn ihre fammtlichen Boraussehungen vorhanden seien : von Rechtskraft im Sinne des Civilrechts oder von einem Besitftande und dergleichen könne man dabei nicht sprechen. Die dem Refurrenten ertheilte Jahrgebung sei nun geradezu erschlichen worden. Einem derartigen erschlichenen Aft könne zu Gunften besjenigen, ber ihn ausgewirft habe, feine Rechtswirfung gutommen : bie einzige Wirkung, die ihm beigemessen werden könne, sei die. daß der Betreffende zu seinen Ungunften als volljährig behandelt werde und die von ihm abgeschlossenen Rechtsgeschäfte halten muffe. Nach Art. 2 des Bundesgesetzes betreffend die personliche Handlungsfähigkeit sei die Normirung der Voraussekungen ber Jahrgebung dem kantonalen Rechte anheimgegeben. Entscheidungen kantonaler Behörden darüber, ob im einzelnen Falle die Sabraebung gultig ertheilt worden fei oder nicht, konnen also nicht zum Gegenstande eines staatsrechtlichen Rekurses gemacht werden, ba dabet weder ein verfassungsmäßiges Prinzip noch die Anwendung eines Bundesgesetzes in Frage ftebe. Nebrigens sei bier die Sahrgebung zweifellos nicht gultig ertheilt worden, da die Zustimmung ber Eltern gemangelt habe; eine nachträgliche Erklärung ber Eltern in der Appellationsinstanz vermöge den zur Zeit der Klagestellung vorhandenen Mangel nicht zu heben. Der Vater bes Rekurrenten habe ursprünglich die Klage ohne Widerspruch ent= gegengenommen; ob er in berselben ausbrücklich als Bertreter feines Sohnes benannt gewesen, sei, angesichts seiner gesetzlichen Pflicht, seine minderjährigen Kinder zu vertreten, gleichgültig. Wenn somit die Jahrgebung eine ungultige und unwirksame gewesen sei, so habe ber Rekurrent zur Zeit ber Klageanstellung seinen rechtlichen Wohnsitz am Wohnort seines Vaters gehabt und

baber bort belangt werden können. Uebrigens könnte, felbst wenn bas Bundesgericht diese Ansicht nicht theilen sollte, der Rekurrent fich auf den Art. 59 Abs. 1 B.=B. doch nicht berufen. Der Re= furrent habe seinen Aufenthalt in Corsier und später in Beven nicht beshalb genommen, um einen dieser Orte zum dauernden Mittelpunkte seiner burgerlichen Eriftenz zu machen, sondern einzig und allein, um der ihm drohenden Alimentationsklage zu ent= wischen. Das von ihm eingelegte Zeugniß ber Gemeindebehörde von Corfier beweife in keiner Weise seinen bortigen festen Wohn= fit; von einer Behörde in Beven sodann liege ein Zeugnif überhaupt nicht vor; gegentheils sei aus den Aften ersichtlich, daß er bort gar nicht anwesend gewesen sei, als ihm die Klage habe zugestellt werden wollen. Es sei also ein fester Wohnsit des Rekurrenten im Kanton Waadt gar nicht erwiesen. Demnach werde beantragt: Es sei auf den Refurs bes X. Baur nicht einzutreten, unter Rostenfolge; eventuell, es sei derselbe abzuweisen, unter Rostenfolge. Für alle Källe werde die Geltendmachung der Rosten in der endlichen Rostennote vorbehalten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

- 1. Da der Rekurrent die Verletzung des Art. 59 Abs. 1 B.=B. behauptet, so ist das Bundesgericht zur Beurtheilung der Beschwerde kompetent.
- 2. Dieselbe erscheint aber sachlich als unbegründet. Es ist unsweiselhaft und nicht bestritten, daß der Rekurent, sosern die vom Bezirksgerichte Bremgarten am 13. April 1889 ausgesprochene Bolljährigkeitserklärung ungültig und unwirksam war, zur Zeit der Klageanhebung als Winderjähriger den Wohnsit seines Baters in Islisberg (Aurgau) theilte und also dort belangt werden konnte. Gemäß Art. 2 des Bundesgesetzs, betressend die persönliche Handlungssähigkeit bestimmt aber das kantonale Recht die nähern Boraussexungen und die Formen der Jahrgebung. Danach ist denn gemäß Art. 59 D.=G. vom Bundesgerichte nicht nachzuprüsen, ob die kantonalen Instanzen im vorliegenden Falle mit Necht oder mit Unrecht angenommen haben, die dem Rekurventen am 13. April 1889 vom Bezirksgerichte Bremgarten ertheilte Jahrgebung sei, mangels der kantonalrechtlich vorgeschriebenen ausedrücksen Zustimmungserklärung der Eltern, ungültig; eine Bers

letzung bes Bundesgesetzes liegt in bieser Annahme jedenfalls nicht. ba nicht etwa die Rechte gutgläubiger Dritter, die mit dem Rekurrenten im Vertrauen auf den veröffentlichten Gerichtsbeschluß verhandelt hätten, in Frage stehen. Ift also die gedachte kantonale Entscheidung dem bundesgerichtlichen Urtheile ohne weiters zu Grunde zu legen, so ist klar, daß die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden muß, da ja im Kalle der Unwirksamkeit der Jahrgebung der Rekurrent sein rechtliches Domizil fortwährend am Wohnorte seines Vaters, im Kanton Margau, hatte. Uebrigens ware im vorliegenden Kalle die Beschwerde auch defhalb abzuweisen, weil, felbst wenn der Rekurrent wirksam für volljährig ware erklart worden, boch nicht feststände, daß er zur Zeit ber Rlageanhebung seinen festen Wohnsitz im Kanton Waadt batte. Allerdings hielt er sich damals thatsächlich seit einigen Monaten in Corfier, Kantons Waadt, auf und hatte bort seine Ausweispapiere hinterlegt; allein weitere Umstände, aus welchen auf feine Absicht geschlossen werden könnte, dorthin in dauernder Weise den Mittelpunkt seiner bürgerlichen Existenz zu verlegen, sind nicht angeführt; es liegt nicht vor, daß er beispielsweise dort dauernde Beschäftigung, eine feste Unftellung und bergleichen gefunden hatte. Im Gegentheil scheint nach den Umftanden die Unnahme nabe gu liegen, daß der Rekurrent im Kanton Waadt nur vorübergehend vor der ihm drohenden Vaterschaftsklage der Rekursbeklagten Schut suchen wollte, ohne boch seinen frühern Wohnsitz in der Heimath dauernd aufgeben zu wollen.

3. Nach der Natur der Beschwerde rechtsertigt es sich, dem Refurrenten die Bezahlung einer Gerichtsgebühr aufzuerlegen.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

## II. Kompetenzkonflikte zwischen Bund und Kantonen.

## 37. Sentenza del 19 aprile 1890 nella causa Ticino contro Consiglio federale.

- A. Prendendo argomento da un ricorso che gli avevano presentato nel dicembre 1889 dei cittadini ticinesi esclusi dal diritto di prender parte alle elezioni comunali di Locarno del 1º maggio di quello stesso anno, e da un gran numero di riclami e proteste pervenutegli a riguardo di radiazioni e inscrizioni di cittadini nei cataloghi civici di parecchi comuni del cantone Ticino, ordinati dai rispettivi commissari di governo in vista delle imminenti nomine dei deputati a quel Gran Consiglio, il Consiglio federale indirizzava il 26 febbraio 1889 al governo ticinese un ufficio in cui esponeva le norme secondo le quali intendeva decidere i ricorsi che dovessero, in merito alle ridette radiazioni ed inscrizioni, venir portati fino a lui. E per essere in grado di prendere le sue decisioni definitive il 1º marzo successivo, vale a dire ancora due giorni prima degl'indetti comizi, esso lo invitava a fargli sapere, al più tardi pel 28 febbraio, in qual modo avrebbe risolto, a sua volta, i ricorsi pendenti in sede cantonale.
- B. Il governo ticinese rispondeva il domani, con telegramma e con lettere, contestando nel sostanziale la competenza delle autorità federali a statuire sui ricorsi in questione prima della decisione definitiva di quelle cantonali, e riconoscendo alle prime soltanto la facoltà d'intervenire ad elezione compiuta per annullarla, quando constasse di una violazione di diritti constituzionali dei cittadini. Insisteva ad un tempo sull'opinione che della interpretazione e applicazione di leggi cantonali soli competenti sono i cantoni, e presentava subordinatamente, a mero titolo di deferenza, le proprie osservazioni sulle norme come sopra esposte dal Consiglio federale.
  - C. In presenza di questo riscontro e del numero sempre